

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/7345 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG-Änderungsgesetz — UWGÄndG)

A. Problem

Die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) werden zum Teil als Überregulierung empfunden, die den Freiraum für die Wirtschaft zu sehr einengen. Ferner nehmen Wettbewerber und insbesondere „Abmahn- und Gebührenvereine“ ihre Klage- und Abmahnbefugnis teilweise mißbräuchlich in Anspruch. Gerichte bejahen zudem häufig zu großzügig ihre örtliche Zuständigkeit für UWG-Rechtsstreitigkeiten.

B. Lösung

Die §§ 6 d und 6 e UWG, nach denen die öffentliche Werbung im Zusammenhang mit mengenmäßigen Beschränkungen und mit Eigenpreisvergleichen untersagt wird, werden aufgehoben. § 7 Abs. 2 UWG wird dahin gehend geändert, daß bei der Werbung mit Sonderangeboten auf ihre tatsächlich regelmäßig bestehende zeitliche Begrenzung hingewiesen werden darf.

Die Klagebefugnis von Mitbewerbern und gewerblichen Verbänden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UWG) wird eingeschränkt. Auch der Gerichtsstand des Handlungsortes (§ 24 Abs. 2 UWG) wird eingeschränkt.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs mit einigen Änderungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Novellierung nicht mit Kosten belastet. Der erwartete Rückgang von wettbewerbsrechtlichen Verfahren vor den Gerichten wird tendenziell zu einer Entlastung der Haushalte der Länder beitragen.

Die Novellierung eröffnet unternehmerische Freiräume, verstärkt den Wettbewerb, beseitigt Überregulierungen und kann daher tendenziell zur Preisdämpfung beitragen. Die Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau und auf Einzelpreise sind nicht quantifizierbar.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/7345 — mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 1 wird gestrichen.

2. Artikel 1 Nr. 4 (§ 13) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

a) In Absatz 2 werden der einleitende Satzteil und die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„In den Fällen der §§ 1, 3, 4, 6 bis 6c, 7 und 8 kann der Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht werden

1. von Gewerbetreibenden, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen,

2. von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen,“.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender

Dr. Wolfgang Götzer

Berichterstatler

Ludwig Stiegler

Bericht der Abgeordneten Dr. Wolfgang Götzer und Ludwig Stiegler**I. Zum Beratungsverfahren**

Der Deutsche Bundestag hat den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG-Änderungsgesetz — UWGÄndG) — Drucksache 12/7345 — in seiner 225. Sitzung vom 28. April 1994 in erster Lesung beraten. Die Vorlage wurde zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 25. Mai 1994 beraten. Er hat einstimmig bei zwei Enthaltungen die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Dabei nahmen die Mitglieder der Fraktion der SPD an der Abstimmung nicht teil.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 133. Sitzung vom 15. Juni 1994 und 136. Sitzung vom 23. Juni 1994 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Entwurfs mit einigen Änderungen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Zur Begründung der Beschlußempfehlung wird — soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs vom Rechtsausschuß unverändert zur Annahme empfohlen werden — auf die ausführliche Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/7345 — verwiesen. Die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen werden wie folgt begründet:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Artikel 1 Nr. 1, der die Neufassung des § 2 UWG betrifft, wurde einvernehmlich im Hinblick darauf gestrichen, daß in der nächsten Legislaturperiode eine grundsätzliche Überprüfung des materiellen Rechts des unlauteren Wettbewerbs vorgenommen werden soll.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a

a) Der Einleitungssatz des § 13 Abs. 2 UWG soll in der geltenden Fassung erhalten bleiben, um keine

Zweifel daran aufkommen zu lassen, daß die unmittelbar von einem Wettbewerbsverstoß verletzten Unternehmen wie bisher Unterlassungsansprüche unabhängig von § 13 Abs. 2 UWG geltend machen können.

- b) Da insbesondere bei der vorbeugenden Unterlassungsklage bzw. bei dem entsprechenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung die Beeinträchtigung des Wettbewerbs noch nicht eingetreten sein wird, soll als Voraussetzung für die Klagebefugnis nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UWG die Eignung zur Beeinträchtigung des Wettbewerbs ausreichen.
- c) In § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UWG soll klargestellt werden, daß die Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf demjenigen Markt vorliegen muß, auf dem der Kläger und der Beklagte (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 UWG) bzw. der Beklagte und die Mitglieder des klagenden Verbandes (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG) tätig sind. Dies wird z. B. im stationären Einzelhandel ein — nach der Rechtsprechung in Kartellsachen — abgegrenzter Regionalmarkt für das betreffende Warensortiment sein.
- d) In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zu § 13 Abs. 2 Nr. 2 UWG soll ausdrücklich klargestellt werden, daß nur solche Verbände klageberechtigt sind, die — neben den von der Rechtsprechung im übrigen aufgestellten Voraussetzungen — insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung in der Lage sind, ihre satzungsgemäße Aufgabe der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen.

Im übrigen stimmt der Ausschuß der Beseitigung des „fliegenden Gerichtsstandes“ zugunsten der Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bereich der Beklagte Sitz oder Niederlassung hat, zu (Artikel 1 Nr. 6). Der Ausschuß weist ausdrücklich darauf hin, daß die Konzentration der Zuständigkeit bei Gerichten mit besonderer Erfahrung in Wettbewerbssachen durch die Landesregierungen nach § 27 Abs. 2 UWG sichergestellt werden kann und auch tatsächlich sichergestellt werden soll.

Bonn, den 26. Juni 1994

Dr. Wolfgang Götzer

Ludwig Stiegler

Berichterstatler